

Nutzungsbedingungen

Entleihung „Haßberger Kletterfelsen“ – HAS-JR 80

1. Die Nutzungsbedingungen sind Teil der Nutzungsvereinbarung. Die Entleihung erfolgt zum Zwecke der Jugendarbeit.
2. **Abholungen und Rückgaben sind grundsätzlich nur zu den Verleihzeiten möglich.**
Montag: 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr und Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr.
Bitte setzen sie sich zur Terminvereinbarung mit uns in Verbindung: Tel. 09521/951687.
3. Bei Abholung des Fahrzeuges legt der Entleiher dem Verleiher die gültigen Fahrerlaubnisse aller in diesen Nutzungsbedingungen eingetragenen Fahrer vor und garantiert, dass ausschließlich diese eingetragenen Fahrer den Kletterfelsen-Anhänger ziehen werden.

Fahrer 1:	
Fahrer 2:	

4. Der „Haßberger Kletterfelsen“ ist Eigentum des Kreisjugendrings Haßberge ("Verleiher"). Der Verleiher entscheidet über den Verleih und dessen Dauer.
5. Der Verleiher behält sich vor, die jeweiligen Einsatzorte zu überprüfen. Im Falle eines vertragswidrigen Einsatzes des „Haßberger Kletterfelsen“ ist der Verleiher berechtigt, den Kletterfelsen umgehend der Nutzung zu entziehen. Die vereinbarte Leihgebühr trägt auch in diesem Fall der Entleiher. Ein späteres, erneutes Entleihen ist für diesen Entleiher nicht mehr möglich.
6. Der Entleiher verpflichtet sich, den Kletterfelsen ausschließlich zur vereinbarten Nutzung einzusetzen und in ordnungsgemäßem Zustand wieder zurückzugeben. Für fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden am Kletterfelsen haftet der Entleiher. Entstandene Schäden und/oder festgestellte Mängel sind dem Verleiher unverzüglich mitzuteilen.
7. **Der Entleiher verpflichtet sich, an einem Einführungsseminar zur Benutzung des Kletterfelsens teilzunehmen. Ohne den Nachweis der Teilnahme ist ein Ausleihen des „Haßberger Kletterfelsens“ nicht möglich.**
8. Der Verleiher garantiert die verkehrstechnische Sicherheit des Anhängers und technische Sicherheit von Kletterfelsen und Gebläse. Für Schäden und/oder Unfälle, die sich aus der Nutzung des Kletterfelsens ergeben, haftet - insbesondere im Rahmen der Aufsichtspflicht - der Entleiher. Der jeweilige Entleiher sorgt selbst für den entsprechenden Versicherungsschutz.
9. Der Anhänger ist teilkaskoversichert mit 150,00 € Selbstbeteiligung und haftpflichtversichert. Diese Versicherungen werden vom Verleiher getragen. Für Schäden, die über die Versicherungssumme hinausgehen oder vom Versicherer nicht übernommen werden, haftet der Entleiher. Bei Eintritt des Versicherungsfalles übernimmt der Entleiher die vorgenannte Selbstbeteiligung der Teilkaskoversicherung.
10. **Der Kletterfelsen ist in einem Transportanhänger untergebracht, Höchstgeschwindigkeit 80 km/h. Der Entleiher benötigt einen PKW mit Anhängerkupplung, Stützlast 75 kg! Der Entleiher versichert, dass sein Zugfahrzeug zur Nutzung des entlehnten Anhängers geeignet ist und er selbst über die notwendige Fahrerlaubnis verfügt, um dieses Gespann zu führen. Weiterhin verpflichtet er sich, die zulässigen Höchstgewichtsangaben für Anhänger und sein Zugfahrzeug einzuhalten.**
11. Bei Regen darf der Kletterfelsen nicht aufgestellt werden (Gefahr für die Kinder). Sollte der Felsen nass geworden sein, ist er vor Rückgabe zu trocknen und sauber zu machen. Außerdem ist der Verleiher über den Vorgang zu informieren!
12. Der „Haßberger Kletterfelsen“ ist während des Einsatzes immer zu betreuen (4 - 5 Personen). Grundsätzlich dürfen nur Schulkinder ab 7 Jahre den Kletterberg benutzen (Verletzungsgefahr). Es dürfen maximal 6 bis 8 Kinder/Jugendliche gleichzeitig auf dem Felsen sein. Die Kinder/Jugendlichen dürfen den Felsen nur barfuß oder mit Strümpfen betreten. Auf dem Kletterfelsen darf nicht gehüpft werden und ohne Seilsicherung nur bis zum Anfang des weißen Bereichs hinaufgeklettert werden.
13. Der Kletterfelsen darf nur auf einer von scharfkantigen Gegenständen gereinigten Fläche aufgestellt werden. Auf keinen Fall darf der Felsen seitlich einen Baum, eine Hecke oder einen anderen Gegenstand berühren. Bodenverankerungen müssen angebracht werden. Der Kletterfelsen darf erst zur Benutzung freigegeben werden, wenn die Hohlkörper völlig aufgeblasen sind. Bevor das Gebläse abgeschaltet wird, müssen zuerst alle Kinder den Felsen verlassen haben. Vor dem Zusammenlegen des Felsens ist er mit einem Handfeger zu reinigen und trocken zu wischen.
14. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Der Entleiher stellt den Verleiher von sämtlichen Haftungsansprüchen frei, soweit diese durch Verstöße gegen die genannten Pflichten oder durch Verstöße gegen allgemeine Sorgfaltspflichten beim Umgang mit dem Anhänger und seinem Zubehör (mit-)verursacht wurden.